

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark. Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40. Reichstagsufer 3 Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68</p>	<p>Insertionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezelle 50 Goldprentig. Gratifikationen d. Zeile 50 Goldprentig., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldprentig.</p>
--	---	---

Der „Geist“ des Arbeitsschutzgesetzentwurfes.

Der Reichsarbeitsminister hat im Auftrage der Reichsregierung den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes nunmehr der Öffentlichkeit übergeben.

Dem Drängen der Gewerkschaften aller Richtungen nach Schaffung eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages will die Reichsregierung dagegen nicht nachkommen. Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes soll im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, sodann im Reichsrat und schließlich im Reichstag mit Beschleunigung durchberaten werden. Anscheinend will die Reichsregierung mit der Schaffung eines Arbeitsschutzgesetzes die viel weitergehenden Wünsche der Arbeiterklasse ausschalten.

Infolgedessen ist es notwendig, daß sich insbesondere die Gewerkschaftsmitglieder ein klares Bild davon machen, was durch den Arbeitsschutzgesetzentwurf, hauptsächlich bezüglich der Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit, erreicht werden soll. Alle Einzelheiten des Arbeitsschutzgesetzentwurfes im Zusammenhang zu behandeln, ist nicht möglich, weil der Entwurf viel zu umfangreich und viel zu unübersichtlich ist. Außerdem sollen ja durch das Arbeitsschutzgesetz die gesetzlichen Bestimmungen gegen Betriebsgefahren, über die Arbeitszeit, über die Sonntagsruhe, über den Ladenschluß und über die Arbeitsaufsicht geregelt werden. Der Entwurf ist also sehr vielgestaltig. Nachstehend werden insoweit nur einzelne besonders bedeutungsvolle Bestimmungen des Gesetzentwurfes wiedergegeben.

Im § 9 wird die tägliche Arbeitszeit mit acht Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit mit 48 Stunden als gesetzliche normale Höchstarbeitszeit „programmatisch“ festgelegt. Der § 10 enthält dann eine Unzahl von Bestimmungen, welche gestatten, die tägliche Arbeitszeit in anderer Weise festzulegen, irgendwie ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen oder sonstige ungleichmäßige Arbeitszeiten durchzuführen. So darf, wenn an bestimmten Tagen regelmäßig die Arbeitszeit geringer ist, der Ausfall an den anderen Tagen bis zu einer Stunde ausgeglichen werden. Die Wochenarbeitszeit kann auf fünf Tage in einer Woche oder auf elf Tage in einer Doppelwoche zusammengedrängt werden, wobei eine tägliche Uebererschreitung bis zu zwei Stunden zulässig ist. Wenn die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit dies erfordert, kann die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit so vorgenommen werden, daß bei einer täglichen Mehrarbeit bis zu zwei Stunden im Durchschnitt von höchstens 90 Tagen die zulässige Arbeitszeit nicht überschritten wird. Der Arbeitsausfall infolge nicht reichsgesetzlicher Feiertage, z. B. infolge Schützenfest oder Kirchweih, darf ebenfalls in diesem Rahmen nachgearbeitet werden. Dasselbe ist zulässig, wenn infolge außergewöhnlicher Ereignisse Arbeitstage ausfallen.

Diese letztere Bestimmung ist etwas vollkommen Neues. Sie soll den Zweck haben, daß die Ausfalltage infolge Streik oder Aussperrung bis zu täglich zwei Stunden Mehrarbeit nachgeholt werden. Im Zusammenhang mit dem § 14 des Entwurfs, der an sich vorsieht, daß bis zu 300 Ueberstunden im Jahre vereinbart werden können, würde sich ergeben, daß bei einem vielwöchigen Streik sowie Arbeitsausfall nachgeholt werden könnte, daß es während der Geltungsdauer des abgeschlossenen Tarifvertrages gar nicht möglich wäre, die tariflich zugelassenen Ueberstunden abzuleisten, da allein mit der Ableistung der Ausfallzeit die tägliche Höchstgrenze schon erreicht würde.

Von besonderer Bedeutung ist dann noch, daß für Gewerbe, die in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, die Arbeitszeit um täglich zwei Stunden in der Weise erhöht werden darf, daß die zulässige Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird. Das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen, das diese Regelung vorsieht, bezieht dieselbe allerdings nur auf die Saisonindustrie. Die deutsche Formulierung soll aber gestatten, daß dieselbe auch auf das Baugewerbe zur Anwendung kommen kann. Dadurch würde sich folgender grotesker Zustand ergeben können, der gesetzlich durchaus zulässig wäre: Sämtliche auf Bauten beschäftigten Arbeitergruppen könnten in der guten Jahreszeit täglich zwei Ueberstunden machen, die auf den Jahresdurchschnitt angerechnet würden und diese beiden Ueberstunden würden insoweit in die normale Arbeitszeit ein-

gerechnet werden können. Dann läßt § 14 aber noch 300 Stunden im Jahre Mehrarbeit zu und diese könnten außerdem noch vereinbart werden. Infolgedessen würden die im Baugewerbe beschäftigten Arbeitergruppen nach dieser Regelung in der guten Jahreszeit noch mehr Ueberstunden machen können als andere Gewerbe.

Dieser § 10 des Entwurfes eröffnet jeder Umgehung der Arbeitsschutzbestimmungen Tor und Tür. Im Grunde genommen kann jeder machen was er will, alles läßt sich aus diesem Arbeitsschutzgesetz als zulässig nachweisen.

Eine besonders charakteristische Bestimmung enthält auch der § 11 des Entwurfs. Wenn Arbeitnehmer mit ununterbrochenen Arbeiten nur ausschließliche an einzelnen Tagen beschäftigt werden, dann finden die sonstigen Vorschriften über die ununterbrochene Arbeit auf ihre Beschäftigung keine Anwendung, so daß es also zulässig ist, an einem Tage zwei Schichten zu arbeiten.

Die im § 12 für viele Fälle vorgesehenen Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten erhöhen die normale Arbeitszeit bis zu zwei Stunden täglich und sollen nach dem Entwurf sogar zu der normalen Arbeitszeit zusätzlich bereits auf Grund anderer Paragraphen zu leistenden Ueberstunden noch hinzutreten.

Im § 13 ist als Neuigkeit die schöne Bestimmung enthalten, daß statt Arbeitsbereitschaft durch Tarifvertrag auch Ruhepausen vereinbart werden können, in denen dem Arbeitnehmer geringfügige Beobachtungspflichten obliegen. Auf diese Weise würde dann erreicht werden, daß die Arbeiter bis zu zwölf Stunden täglich im Betriebe anwesend sein müssen, daß sie niemals eine wirkliche Ruhepause haben, daß aber ein Teil ihrer Arbeitszeit als Ruhepause angesehen wird, wofür der Unternehmer keinen Lohn zu bezahlen braucht, da Ruhepausen ja regelmäßig nicht bezahlt werden.

Zu allen diesen Möglichkeiten, mehr als acht Stunden täglich, ja vielfach mehr als zehn Stunden täglich arbeiten zu können, tritt dann die nach § 14 zulässige Mehrarbeit. Diese beträgt von vornherein 60 Stunden im Jahre. Ueberarbeit in dieser Höhe kann der Unternehmer mit den Arbeitern einfach vereinbaren. Durch Tarifvertrag oder durch behördliche Genehmigung können weitere 240 Ueberstunden im Jahre vereinbart werden. Das sind zusammen 300 Ueberstunden im Jahre und diese Grenze kann durch Genehmigung des Reichsarbeitsministers noch weiter überschritten werden. Für diese normale Mehrarbeit sieht Artikel 6. des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens Klipp und Klar vor: diese Ueberstunden müssen mindestens um 25 Proz. höher bezahlt werden. Statt diesen einfachen und klaren Satz in den deutschen Entwurf zu übernehmen, lautet derselbe hier folgendermaßen: „Die von Arbeitern geleistete Mehrarbeit ist über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mit einem angemessenen Zuschlag zu bezahlen. Als angemessen gilt mangels einer abweichenden Vereinbarung ein Zuschlag von 25 Proz.“ Wenn die Reichsregierung die klare Formulierung nicht übernommen hat, so bedeutet das eben, daß man es auch als eine Erfüllung des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens ansehen will, wenn weniger als 25 Proz. vereinbart werden.

Das sind nur einige Beispiele, die beweisen sollen, welcher Geist der Entwurf ist. Diese Beispiele ließen sich noch genügend vermehren. Jedenfalls steht fest, daß mit dem Inkrafttreten dieses Arbeitsschutzgesetzes an den Missetänden auf dem Arbeitsmarkt nicht das geringste geändert würde. Die Verhältnisse würden vielmehr noch viel schlimmer werden als sie gegenwärtig sind. Das geltende Arbeitszeitrecht ist wenigstens noch zu übersehen, trotzdem kommen unzählige Verstöße vor, die von den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht festgestellt werden können, weil sich nicht ermitteln läßt, auf Grund welcher Paragraphen der geltenden Bestimmungen die momentane Ueberarbeit gerade geleistet wird oder nicht geleistet werden dürfte. Der Arbeitsschutzgesetzentwurf der Reichsregierung verfolgt geradezu das Ziel, alle Regelungen derart unübersichtlich und unklar zu machen, daß niemand mehr herausfindet. Wenn dann der Unternehmer mit Recht nachweisen kann, daß er auf Grund dieser oder jener Bestimmung geglaubt habe, die Ueberarbeit verlangen zu dürfen, und wenn die Arbeiter selber beweisen, daß sie auf Grund irgendeiner anderen Bestimmung a u g e n o m m e n haben, zur Leistung

ihrer Ueberarbeit berechtigt oder verpflichtet zu sein, so muß der Arbeitsaufsichtsbeamte sich damit zufrieden geben. Dann gibt es eben keine gesetzliche Arbeitszeitregelung mehr, sondern es kann jeder machen was er will.

Infolgedessen werden die Gewerkschaften von diesem Entwurf keinen Stein auf dem anderen lassen, sondern eine sehr große Zahl von Abänderungsanträgen stellen müssen. Es wird also noch geraume Zeit dauern, bis das Arbeitsschutzgesetz in Kraft treten kann, denn so, wie es jetzt vorgeschlagen ist, ist es für die Arbeiter unannehmbar.

Nach wie vor dringlich ist dagegen die Schaffung des Notgesetzes für die Wiedereinführung des Achtstundentages. Hierfür muß die Aufklärungsarbeit mit aller Energie einsetzen. Gelingt es nicht, ein solches Achtstundentagesgesetz zu bekommen, dann muß versucht werden, den Achtstundentag endlich einwandfrei tariflich festzulegen. Aber diese beiden Ziele sind auch nur zu erreichen, wenn die Gewerkschaften stark sind, so daß es also auch hier für die Arbeiter gilt, die Außenwelt als Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen. Organisation und Agitation, Zusammen-schluß der gesamten Arbeitskraft in den Gewerkschaften ist also auch die Parole bei der Erringung des Achtstundentages und für die Schaffung eines wirklichen Arbeitsschutzgesetzes.

Dele als Kraftquelle.

Das Problem der Kohlenverflüssigung.

Ueber ein Jahrhundert lang haben wir den Luxus betrieben, Kohle, so wie sie uns von den Zechen geliefert wurde, zu verfeuern. Diese Art der Kohlenverwendung war deshalb höchst unwirtschaftlich, weil ein sehr großer Teil des Wertstoffes durch die Schornsteine flog und die gefährlichsten „Kohlenfresser“ nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Kohle in Arbeitsenergie verwandelten. Wir konnten uns schließlich diesen Luxus erlauben, weil der Preis für den Kohlstoff (Kohlenpreis) und für die Arbeitskraft (Heizerlöhne) äußerst billig war. Eine Aenderung brachte im Grunde genommen erst der während und nach dem Kriege eintretende Kohlenmangel. Durch Fortschritt in der Heiz- und Wärmetechnik suchte man nach der Möglichkeit, in Form von besseren Feuerungsanlagen, der Staubfeuerung, dem Verbrochen usw. die Arbeitsenergie in der Kohle in größerem Maße nutzbar zu machen. Der endgültige Erfolg scheint aber nicht auf dem Gebiete der Heiz- und Wärmetechnik zu liegen; vielmehr dürfte die Umwandlung von festen Brennstoffen in flüssige Brennstoffe (Dele) erst zum Ziele führen.

Die Verwendung von flüssigen Brennstoffen ist in Form von Erdöl (Petroleum, Naphta) seit langem bekannt. An und für sich hat das Del als Kraftquelle der Wirtschaft völlig neue Wege gewiesen. Die ganze Entwicklung wurde durch den Umstand gefördert, daß die Preise für natürliche Dele unter Friedenspreisen lagen. Die billige Kraftstoffquelle regte vor allen Dingen zur immer weiteren Verwendung an, wie wir sie besonders in Nordamerika, aber auch in Deutschland sehen. Der billige Delpreis ist in den letzten Jahren immer wieder durch den abnehmenden Delvorrat, besonders in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, bedroht worden. Vor einigen Monaten hat eine von der amerikanischen Regierung zur Untersuchung der Delverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingesetzte Untersuchungskommission festgestellt, daß der amerikanische Vorrat an Delen noch ungefähr 5 Milliarden Faß beträgt. Selbst wenn man die gegenwärtige Delförderung in Amerika nicht erhöhen würde, reicht dieser Vorrat nur für sechs Jahre. Die Dinge liegen aber so, daß man in Nordamerika allein mit einem Vorrat von 26 Milliarden Faß rechnen kann. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß dieser Delvorrat nicht auf die Art und Weise gewonnen werden kann, wie man das heute tut. Man müßte die Arbeitsvorrichtungen, um das Del zutage zu bringen, bedeutend verbessern. Sieht man sich zu dieser Notwendigkeit gezwungen, so würde das den Preis für Schweröle und Benzine ganz bedeutend steigern.

Ohne das Kohlenöl wäre eine Steigerung der Delpreise nicht zu vermeiden. Die Möglichkeit, flüssige Brennstoffe aus Kohle herzustellen, ist seit langem bekannt. Das heute bereits in großen Mengen zum Verbrauch kommende Zechenbenzin wird bei der Kohlendestillation, der teilweise Verölenung von Kohle gewonnen. In der klassischen organischen Chemie kennt man auch bereits seit Jahrzehnten die unmittelbare Umwandlung von Kohle in Kohlenwasserstoffe (Dele, Benzine usw.) durch Behandlung der Kohle mit Jodwasserstoffsäure. Die sogenannte katalytische Reaktion, das Delgewinnungsverfahren, der J. G. Farbenindustrie und des

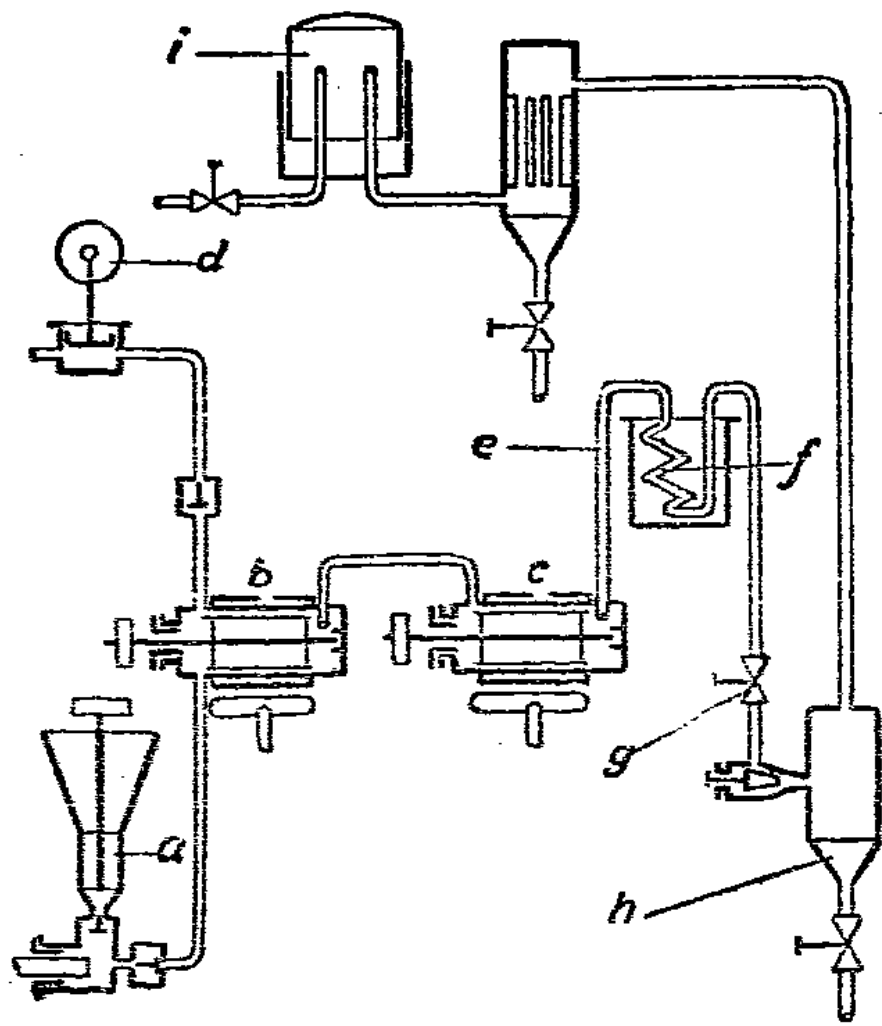
Geheimrats Fischer vom Mülheimer Kohlenforschungsinstitut, und das Bergiusverfahren sehen eine Behandlung der Kohle zum Zweck der Delgewinnung mit Wasserstoff vor. Bis jetzt war jedoch die Gewinnung von künstlichen Oelen in beliebigen Mengen nicht möglich; namhafte Fachleute haben bis vor kurzer Zeit die Anwendung der katalytischen Reaktion und auch des Bergiusverfahrens in der Delherstellung im großen, also im industriellen Prozeß, angezweifelt und bestritten. Nun hat der Vater des Bergiusverfahrens, Prof. Dr. Bergius, in seiner vielerörterten Rede vor dem Weltkohlentongress in Pittsburg (Nordamerika) dem Kaiserlichen über die Anwendbarkeit des von ihm ausgebildeten Verfahrens ein Ende gemacht. Nach seinen Ausführungen haben die hinter Bergius stehenden Industrie-Gruppen bereits mit dem Bau von Großanlagen für die Kohlenverflüssigung begonnen.

Bergius selbst hat einmal die Brauchbarkeit der verschiedenen Kohlenverflüssigungsverfahren für die industrielle Bewertung, also die rentable Herstellung von beliebigen Mengen von Oelen aus Kohle, von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht: es kommt darauf an, Kohle in Del zu verwandeln, ohne daß dabei in wesentlichem Umfange andere Erzeugnisse entstehen als Del selbst; auch muß dieses Del in solchen Mengen erzeugt werden, daß die in der verwendeten Kohle enthaltenen Wärmeeinheiten in genügendem Maße in Form von Del wieder zurückgewonnen werden. Untersuchungen wir einmal, inwieweit das bei den verschiedenen Verfahren zur Herstellung künstlicher Oele der Fall ist. Bei der Kohlendestillation gewinnt man als Nebenprodukte Benzol und Teer. Die Mischung von Benzol mit Benzin, dem natürlichen Del, ergibt einen ausgezeichneten Kraftstoff, der gegenüber dem reinen Benzin eine wesentliche Kraftstoffersparnis und Leistungssteigerung erbringt. Den Teer kann man durch Anlagerung von Wasserstoff in einwandfreie Feuchtöle (Benzine) verwandeln. Die bloße Kohlendestillation ergibt aber leider nur einen Anfall von ungefähr 4 bis 5 Proz. Teer, je nachdem die zur Verwendung kommende Kohle beschaffen ist. Die Ausbeute ist also äußerst gering. Man hat sich dadurch zu helfen bemüht, daß man den Destillationsprozeß bei niedrigeren Temperaturen durchführte. Bei der gewöhnlichen Destillation, Vertolung oder Gasherstellung, kommen Temperaturen von bis 1000 Grad Celsius in Frage. Bei dem Schwelverfahren oder dem Tieftemperaturverfahren wendet man Temperaturen bis höchstens 550 bis 600 Grad Celsius an. Dadurch vermindert sich der Ausfall an Teer. Die Delgewinnung wird damit pro Einheit verwendeter Kohle ganz bedeutend gesteigert. Gesteigert wird aber auch die Herstellung von Koks, der schwer abzusehen ist. Bei dem Schwelverfahren entsteht der sogenannte Halbfoks. Trotzdem er hinsichtlich seiner Brauchbarkeit für die Verfeuerung sehr gerühmt wird, konnte er sich bis jetzt einen genügenden Markt nicht erobern. Der Verlust aus dem unvertauschten Halbfoks stellt sich aber so hoch, daß die Herstellung von größeren Mengen Del mit Hilfe der Schwelerei durchaus unwirtschaftlich und unrentabel wird. Das Schwelverfahren wird in Zukunft Bedeutung für die Verwendung und Veredelung minderwertiger Kohlenarten haben. Für die Delherstellung dürfte es keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Mit ähnlichen Mängeln sind die Verfahren der I. G. Farbenindustrie und des Geheimrats Dr. Fischer vom Mülheimer Kohlenforschungsinstitut behaftet, die auf der katalytischen Reaktion beruhen. Das Verfahren der I. G. Farbenindustrie ist unter dem Namen Methanolverfahren bekannt geworden. Es kommt bei ihm eine Verbindung von Kohlenoxyd mit Wasserstoff zu Kohlenstoff-Wasserstoff-Verbindungen in Frage. Man bedient sich dabei ziemlich hoher Drücke und sogenannter Katalysatoren. Der Katalysator oder die Kontakmasse ist bei dem Verfahren von ausschlaggebender Wichtigkeit. Verwendet werden dazu katalytische Zwischenkörper, durch deren Vermittlung sich die Verbindung der einzelnen Stoffe (Atome) vollzieht. Das hier ergebende Erzeugnis, Methanol, ist ein Methyloalkohol. Für den Delmarkt hat das Methanolverfahren bis jetzt noch keine Bedeutung erlangt. Geheimrat Fischer vom Kohlenforschungsinstitut hat seinem Erzeugnis den Namen Synthol gegeben. Es ist eine Mischung von Kohlenwasserstoff- und alkoholartigen Verbindungen, die einen hervorragenden

Kraftwagenbetriebsstoff abgeben. Für die industrielle Verwendbarkeit des Fischerischen Verfahrens muß leider das gleiche festgestellt werden, wie für das Methanolverfahren der I. G. Farbenindustrie.

Die industrielle Verwendbarkeit der beiden Verfahren ist bis jetzt anscheinend an den hohen Herstellungskosten des bei dem Verbindungsprozeß benötigten Wasserstoffes gescheitert. Der aus Kohle oder Koks zu gewinnende Wasserstoff enthält verschiedene Bestandteile, u. a. Schwefel, die den Katalysator, die metallene Kontakmasse, angreifen. Die Kontakmasse wird „vergiftet“ und unwirksam. Er muß also sehr oft gereinigt oder erneuert werden. Das ist einmal sehr kostspielig; des anderen gestattet der öftere Wechsel des Katalysators nicht den ununterbrochenen, den kontinuierlichen Arbeitsprozeß. Die Bestrebungen gehen nun allerdings seit Jahren dahin, einen äußerst widerstandsfähigen Katalysator zu finden. Das soll gelungen sein. Jedoch hat man Positives darüber nicht gehört. Das Mülheimer Kohlenforschungsinstitut hat sich u. a. auch damit beschäftigt, den für die Reaktion zu verwendenden Wasserstoff äußerst rein herzustellen, um so den Katalysator zu schonen. Geheimrat Fischer soll auch einen Gasreinigungsprozeß festgestellt haben, der eine Bereinigung des Wasserstoffgases ermöglicht. Inwieweit sich das Fischerische Gasreinigungsverfahren bewährt hat und für den industriellen Prozeß in Frage kommen kann, ist nicht bekannt.



Verflüssigungsanlage.

Der Vorteil des Bergiusverfahrens gegenüber der katalytischen Reaktion besteht darin, daß Bergius ohne Katalysator arbeitet. Die vielerörterte Versuchsanlage des Dr. Bergius in Mannheim-Rheinau veranschaulicht wir durch unser Schaubild. Eine pastartige Mischung von Kohle mit schweren Oelen wird durch die Presse (a) dem Druckgefäß (b) zugeführt. Durch die Pumpe (d) kommt die notwendige Menge von Wasserstoff in das Druckgefäß. Im Gefäß selbst befindet sich ein Rührwerk. In ihm findet auch die Erwärmung des Gemenges statt. Die eigentliche Verbindung (Reaktion) vollzieht sich im Reaktionsgefäß (c). Es ist ungefähr wie das Gefäß (b) gebaut. Hat sich die Verbindung vollzogen, so verlassen die Erzeugnisse den Apparat (durch Leitung e) und werden in der Schlangenvorrichtung (i) gekühlt. Sie kommen dann in ein Aufstufgefäß (f). Hier werden Gas und Flüssigkeit getrennt. Das Gas wird besonders aufgefangen. Dazu dient ein Gasometer, der auf unserem Schaubild mit i bezeichnet wird. Die festen und flüssigen Bestandteile werden abgezogen und kommen zur besonderen Aufarbeitung. Das Ergebnis bei einer Tonne trockener Rohkohle (Gasflam-

me) stellt sich auf 445 Kilogramm Del, 210 Kilogramm Gas, 75 Kilogramm Wasser, 5 Kilogramm Ammoniak, 350 Kilogramm Öl- und kohlenhaltiger Rückstand und 15 Kilogramm Verlust. Die Delgewinnung selbst wird wie folgt angegeben: 150 Kilogramm neutraler raffinierter Motortreibstoff, 200 Kilogramm Diesel- und Träntöl, 60 Kilogramm Schmieröl, 80 Kilogramm Heizöl und 35 Kilogramm Destillations- und Raffinationsverlust. Für das Bergiusverfahren sprechen vor allen Dingen die sehr hohen Ausbeuten an Del. Wichtiger ist aber, daß für das Bergiusverfahren auch unreiner Wasserstoff benutzt werden kann. Als Wasserstoffquelle kann durchaus niedrigwertiges Kokerigas verwendet werden. Es ist somit die Möglichkeit gegeben, den für das Bergiusverfahren benötigten Wasserstoff äußerst billig herzustellen, wodurch sehr wahrscheinlich in erster Linie die Rentabilität und die Wirtschaftlichkeit des Bergiusverfahrens gesichert werden.

Was geht in der Hefeindustrie vor.

Nach den großen Zusammenschlüssen in der Farben- und Eisenindustrie scheint sich auch daselbe in der Hefeindustrie vollziehen zu wollen. Wenn man den Blättermeldungen Glauben schenken darf, steht eine Vereinigung in der Hefeindustrie bevor, die den größten Teil der deutschen Hefefabriken erfassen wird. Bis jetzt liegt schon die Hefeherzeugung in Deutschland in den Händen einiger weniger Großproduzenten, unter denen der Ostwerke-Konzern, welcher ja bekanntlich mit dem Schultheiß-Patenhofer-Konzern in engster Verbindung steht, und der Rückforth-Konzern die größten sind.

Es ist nun beabsichtigt, die Hefefabriken dieser beiden Konzerne unter eine Dachgesellschaft zu einheitlicher Leitung zu bringen, d. h. es wird vorerst nicht technisch konzentriert, indem die Produktion von einem Betrieb auf einen anderen übertragen wird, sondern die Vereinigung soll vorläufig nur in kaufmännischer Hinsicht ihre größte Bedeutung haben.

Führend in dieser Vereinigung wird die bedeutendste Fabrik des Ostwerke-Konzerns, die Hefefabrik F. Wulf A.-G. in Berl sein. Der Generalversammlung wird zu diesem Zweck eine Erhöhung des Aktienkapitals vorgeschlagen, und zwar soll es um 13 Millionen, von 3,6 Millionen auf 16,6 Millionen Mark erhöht werden. Was die Konzentrationsabsichten dieser Gesellschaft besonders deutlich zum Ausdruck bringt, ist die Bestimmung, daß die sonst übliche Bevorzugung der alten Aktionäre bei Ausgabe von neuen Aktien hier ausgeschlossen werden soll, daß vielmehr die neuen Aktien zum Austausch verwandt werden sollen, um andere Hefefabriken in die Vereinigung einzubeziehen und so eine tiefere Verwurzelung in der Hefeindustrie zu bewirken.

Wie schon oben angedeutet, wird die Wulf A.-G. in Berl die Führung übernehmen, und zwar derart, daß sie die Dachgesellschaft zur Wahrung der Interessen beider Konzerne darstellen wird.

Die Dresdner Preshefe- und Kornspiritusfabrik sonst J. L. Bramsch hat bereits für den 15. Dezember eine Generalversammlung einberufen, auf welcher die Verschmelzung durch Aktienaustausch mit der F. Wulf A.-G. Berl auf der Tagesordnung steht. In dieser Generalversammlung soll gleichzeitig der am 3. Februar 1921 auf 30 Jahre abgeschlossene Interessengemeinschaftsvertrag mit der Ostwerke A.-G. Berl aufgehoben werden.

Es wird jedenfalls so sein, daß, wenn erst einmal die angedeuteten Pläne zur Durchführung gelangen sollten, die neue Preshefegesellschaft einen entscheidenden Einfluß in dieser Industrie ausüben wird.

Diese Konzentration liegt im Zuge der Zeit und wäre zu begrüßen, wenn mit ihr erfolgreich Rationalisierungsmaßnahmen eingeleitet würden, die der Arbeiterschaft zugute kämen und wenn die Verbilligung der Produktion gleichzeitig eine Senkung der Preise für die erzeugten Produkte herbeiführen würde. Da dies aber in den meisten der bis heute bekanntgemachten Konzentrationsmaßnahmen nicht der Fall war, ist auch hier eine gute Portion Skepsis angebracht. Es wird genau so werden wie in den übrigen Industrien: wird die vorläufig geplante kaufmännische Vereinigung erst übergreifen auf betriebliche Zusammenlegung, werden Werte stillgelegt werden und die Arbeiter aus dem Produktionsprozeß herausgeworfen. So

Was lehrt uns Mussolinien?

Im Mussolinireich Italien wurde am 3. April 1926 das Gesetz über die rechtliche Regelung der kollektiven Beziehungen der Arbeit geschaffen, dessen Inhalt auch für deutsche Arbeiter sehr lehrreich ist, weshalb nachstehend der Inhalt desselben im Auszug wiedergegeben wird.

Die Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer können gesetzlich anerkannt werden, wenn die durch freiwilligen Zusammenschluß vereinigten Arbeitnehmer mindestens ein Viertel der Arbeitnehmer des Berufs und des Bezirks darstellen, für die die Vereinigung tätig ist. Diese Vereinigungen wählen aber die nationale (faschistische) Unterstützung, Unterstützung und Erziehung fördern, die Leiter müssen Gewähr für Loyalität, moralisches Verhalten und nationale (faschistische) Zuverlässigkeit bieten.

Die gesetzlich anerkannten Vereinigungen vertreten gesetzlich alle Arbeiter des Berufszweiges, für den sie errichtet sind, in dem Bezirk, auf den sich ihre Tätigkeit erstreckt, gleichviel ob diese ihre Mitglieder sind oder nicht. Die gesetzlich anerkannten Vereinigungen sind ermächtigt, allen Arbeitern, gleichviel ob sie ihre Mitglieder sind oder nicht, eine Beitragsleistung aufzuerlegen, und zwar einen Jahresbeitrag von nicht mehr als einem Tageslohn. Die Beiträge der Arbeiter werden durch Abzug vom Lohn oder Gehalt erhoben. Nur die ordnungsmäßig als Mitglied eingetragenen Personen nehmen an der Tätigkeit der Vereinigungen teil. Nur die gesetzlich anerkannten Vereinigungen können Arbeitsverträge in die bestehenden gesetzlichen Körperschaften, als eine Mitwirkung der Arbeiter vorsehen, entsenden.

Für jeden Berufszweig von Arbeitern kann nur eine einzige Vereinigung gesetzlich anerkannt werden. Auf keinen Fall können Vereinigungen anerkannt werden, die ohne Genehmigung der Regierung in irgendeinem Regelungsgebiet Abhängigkeitsverhältnis zu Vereinigungen internationalen Charakters haben. Die Ernennung oder die Wahl von Arbeitern tritt erst mit der Genehmigung der Behörde auf

Vorschlag der Ministerien in Kraft. Die Satzung muß das Organ feststellen, das die Macht hat, Mitglieder wegen politischer (nichtfaschistischer) Führung auszustoßen.

Die Vereinigungen unterstehen der Aufsicht und dem Schutze (!) der Präfecten und der Ministerien. Die Minister können die Verwaltungsräte der Vereinigungen auflösen und alle Machtbefugnisse für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum dem (faschistischen) Vorsitzenden oder Sekretär übertragen. In schweren Fällen wird ein (noch faschistischer) Kommissar eingesetzt.

Die von den gesetzlich anerkannten Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abgeschlossenen Tarifverträge sind für alle erfassten Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich. Werden sie nicht eingehalten, dann sind die Vereinigungen zivilrechtlich aus der Nichterfüllung verantwortlich. Arbeiter des Staates, der sonstigen Behörden und öffentlichen Wohlfahrtsanstalten können keine Vereinigungen bilden und keine Tarifverträge abschließen. Alle Streitigkeiten, die sich auf die kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen beziehen, gehören zur Zuständigkeit der Appellationsgerichte, die als richterliche Arbeitsbehörden tätig werden. Bei diesen Gerichten wird eine besondere Abteilung errichtet, bestehend aus drei richterlichen Beamten, einem Vorsitzenden der Abteilung und zwei Appellationsgerichtsräten, zu denen von Fall zu Fall zwei in den Fragen der Produktion und der Arbeit erfahrene Bürger hinzutreten. Bei jedem Gericht wird ein Beizelner in den Fragen der Produktion und der Arbeit erfahrene (faschistischer) Bürger aufgestellt. Der Präsident bestimmt alljährlich, wer hinzugezogen werden soll. Mittelbar oder unmittelbar an der Streitigkeit beteiligte Personen dürfen nicht hinzugezogen werden.

Das Gericht spricht Recht (!), wenn es sich um die Schaffung neuer Arbeitsbedingungen handelt, „nach Billigkeit, unter gerechter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. In jedem Falle aber unter Wahrung der höheren Interessen (!) der Produktion“. Antrag-

steller darüber, welche Bedingungen zugebilligt werden sollen, ist der Staatsanwalt (!!).

Nur die gesetzlichen Vereinigungen vertreten im gerichtlichen Verfahren alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer; die Entscheidungen, die für oder gegen sie ergehen, schaffen Rechtskraft gegenüber allen Beteiligten. Wenn es selbst auf diese Weise nicht zu einer faschistischen Gewerkschaft (!) kommt, dann bestellt im Gerichtsverfahren über die Festsetzung der Arbeitsbedingungen der Staat einen Pfleger (!!).

Die Absperrung und der Streik sind verboten (warum sollen die Unternehmer auch noch ausharren, wo doch die höheren Interessen ihres Profits amlich gewahrt werden müssen?).

Angestellte und Arbeiter, die zu drei oder mehr Personen nach vorheriger Übereinkunft die Arbeit verlassen oder sie so leisten, daß ihr ordnungsmäßiger Fortgang gestört wird, um bei ihren Arbeitgebern Änderungen der Arbeitsverträge zu erreichen, werden mit Geld bestraft. Handelt es sich bei der vorerwähnten strafbaren Handlung um eine Mehrzahl von Tätern, so werden die Führer, Förderer oder Organisatoren außer der Geldstrafe mit Haft von einem bis zu zwei Jahren bestraft. Das steigt sich dann für die behördlichen Arbeitnehmer auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren, bei Streifschäden auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, ist durch Streifschäden der Tod eingetreten, auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren und bei Streik gegen Behörden (politische Streiks) auf Zuchthaus bis zu sieben Jahren, und selbst der Streik gegen ein Urteil über Arbeitsbedingungen wird mit Geldstrafe und Haft bis zu zwei Jahren bestraft. Im letzteren Fall werden die Gewerkschaftssekretäre ihrer Stellung enthoben. Es ist wirklich nicht der Mühe wert, diese irrsinnigen Strafbesimmungen einzeln anzugeben.

Jeder Kommentar zu diesem eigenartigen italienischen Arbeitsrecht ist überflüssig, vermerkt ist nur, daß man sich überhaupt die Mühe gemacht hat, die vollkommene Entwertung der italienischen Arbeiter unter Entförmung arbeitsrechtlicher Formulierungen anderer Länder, wo sie eine ganz

Jeht die Nationalisierung vom Standpunkt der Arbeiterschaft zu begründen ist, diese aber auf Kosten der Arbeiterschaft durchzuführen, dagegen müssen diese sich aufs energischste wehren. Allein ist dies nicht möglich, darum muß für jeden Arbeiter in der Industrie die Lösung sein: Eintritt in den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, um so die wirtschaftliche Organisation der Arbeitnehmer in dieser Industrie zu stärken und dazu beizutragen, daß diese in der Lage ist, die Interessen der Arbeitnehmer in dem Rationalisierungsprozeß zu vertreten.
R. Caari.

Die Preisschere.

Es gab einmal eine Zeit, wo sie sehr bekannt war, die Preisschere. Das war im Jahre 1925, als die Landwirtschaft um möglichst hohe Schutzölle kämpfte. Damals verging kein Tag ohne die Feststellung, daß die Preisschere zugunsten der Landwirtschaft geöffnet sei.

Seither ist es still geworden um die Preisschere. Der Landwirt will nichts mehr von ihr wissen. Das hat seinen guten Grund.

Erinnern wir uns, was die Preisschere bedeutete. Das Statistische Reichsamt berechnet einen Großhandels-

Monat	Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts 1913 = 100		In Berlin kostete 1 kg Roggenbrot Pf.	Ernährungsindex 1914 = 100
	Agrarerzeugnisse	Industrieerzeugnisse		
1925				
Januar	137,3	139,9	37	—
Februar	135,0	139,3	40	145,3
März	131,9	139,0	42	145,8
April	127,3	137,8	42	144,2
Mai	130,0	135,7	40	141,4
Juni	133,3	134,7	40	146,1
Juli	134,2	135,8	40	153,8
August	130,0	134,9	39	154,4
September	121,4	134,5	37	153,2
Oktober	118,3	134,0	34	150,5
November	114,8	133,0	34	146,8
Dezember	116,2	131,4	35	146,4
1926				
Januar	114,5	130,4	36	143,3
Februar	112,4	129,5	36	141,8
März	113,1	128,0	36	141,0
April	121,5	124,9	36	141,6
Mai	122,8	124,0	37	142,3
Juni	125,0	123,7	36	143,2
Juli	129,2	124,0	37	145,3
August	128,9	123,5	37	145,7
September	127,9	124,7	38	144,9
Oktober	133,9	123,3	39	—

index für Agrarerzeugnisse, aus dem die durchschnittliche Preiserhöhung gegenüber dem Vorkriegsjahr 1913 zu ersehen sein soll. In gleicher Weise berechnet es einen Großhandelsindex für Industrieerzeugnisse. Im Januar 1925 standen die beiden Indizes ungefähr gleich hoch, der eine 37,3 Proz., der andere 39,9 Proz. über dem Friedensstand (siehe Tabelle). Dann sank der Agrarindex stärker als der andere, und der Landwirt zog daraus die Folgerung, daß er für den Erlös seiner Produkte weniger an Industrieerzeugnissen bekäme als vor dem Kriege. Also: Schutzölle her! Im Februar 1926 war aber der Tiefstand überwunden, im Mai-Juni der Unterschied bereits ausgeglichen, die Preisschere mithin geschlossen. Seitdem klappt die Preisschere wieder auseinander, diesmal jedoch nach der anderen Seite. Das bedeutet demnach, daß der Landwirt für seine Erzeugnisse mehr Industriewaren einzukaufen kann als vor dem Kriege. Also: Fort mit den Schutzöllen? Nein, denkt der Landwirt, Schutzölle trotz alledem!

Wie sieht es nun auf der Verbraucherseite aus? Als Beispiel mögen die Preise des wichtigsten Nahrungsmittels, des Roggenbrotes, dienen, wie sie das Statistische Amt der Stadt Berlin feststellt. Ein Blick auf die Tabelle

andere Bedeutung haben, gesetzlich ausführlich zu regeln. In einer Diktatur geht das doch viel einfacher, zumal die italienischen Richter nach den Befehlen von Mussolini „Recht“ zu sprechen haben. Aber auch der Cäsarenwahnsinn dieses Diktators braucht ein soziales Mäntelchen.

In Deutschland sind solche Bedingungen undenkbar. Wir haben freie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Wir haben ein freies Tarifrecht und ein Schlichtungsrecht, das wenigstens sozialen Charakter hat, wenn es auch unseren Wünschen, durch unsere Schuld, nicht entspricht. Wir haben auch Streikfreiheit und kennen keine strafrechtliche Haftung. Die zivilrechtliche Haftung beschränkt sich auf den Bruch der Friedenspflicht bei Tarifverträgen und auf den Arbeitsvertragsbruch. Für Streikschäden kennen wir auch in Deutschland eine zivil- und strafrechtliche Haftung, die aber infolge der Schulung der deutschen Gewerkschafter nicht wirksam wird. Diese Rechte sind für uns Selbstverständlichkeiten, die wir leider schon gar nicht mehr recht achten. Deshalb haben wir auch die Arbeiterbewegung gefalpen, ohne die Gefahren zu bedenken, die sich daraus ergeben können.

Wenn wir auch nie italienische Verhältnisse bekommen können, so sollten doch auch die deutschen Arbeiter bedenken, daß die italienischen Klassengefechte nur deshalb in diese fürchterliche Lage geraten sind, weil sie sich in mehr als ein halbes Duzend Richtungen zersplittert und wütend bekämpft haben, so daß das Bürgertum den „Ketter“ Mussolini herbeiführte und die zerrüttete Arbeiterbewegung im entscheidenden Augenblick vollkommen machtlos war. Bis die Arbeiter dann rüchtern wurden und zur Besinnung kamen, war es zu spät.

Daraus ergibt sich für uns die Lehre, nicht auf unseren Rechten herumzutampeln und den Kampf in den eigenen Reihen einzustellen, sowie die Gleichgültigen den Gewerkschaften zuzuführen. Je stärker die deutsche Arbeiterbewegung wird, je weniger wird man in Italien die Unterdrückung der Arbeiter auf die Dauer durchsetzen können. Einigkeit macht stark!

lehrt, daß der Brotpreis die Senkung des Agrarindex nur recht unwillig mitgemacht hat, daß er aber gern und behende sich der Steigerung anpaßt. Der Anfang des November hat bereits eine neue Brotpreiserhöhung gebracht. Ähnlich steht es mit dem Preis des Weißbrotes. Kartoffeln und Zucker sind gleichfalls stark gestiegen. Diese Entwicklung spiegelt sich im Ernährungsindex des Statistischen Reichsamts, den wir in der letzten Spalte unserer Tabelle bringen.

Ueber die Gestaltung des zukünftigen Reichswirtschaftsrats

Sind dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat durch den Reichswirtschaftsminister jetzt zwei Gesekentwürfe zur Begutachtung vorgelegt. Ein verfassungsänderndes Rahmengesek mit fünf und ein Ausführungsgesek mit 53 Paragraphen. Gegenüber den Borentwürfen, die im Jahre 1925 vorgelegt wurden und von den Gewerkschaften mit Recht sehr unfreundlich aufgenommen wurden, enthalten die jetzt vorliegenden Gesekentwürfe zwar manche Verbesserungen, aber die Verwirklichung der Hauptforderungen der Gewerkschaften, die Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern, der Handwerks- und der Landwirtschaftskammern zu paritätischen Wirtschaftskammern bringen auch diese Gesekentwürfe nicht. Nach den Entwürfen soll es der zukünftige Reichswirtschaftsrat als eine seiner ersten Aufgaben empfinden, an dieser Umgestaltung der Berufskammern selbst mitzuwirken. Diese Aufgabe ist sehr problematisch, denn die Verhältnisse haben sich für die Gewerkschaften nicht verbessert. Noch vor Jahren waren auch Unternehmerfreise für die paritätischen Wirtschaftskammern zu haben. Aber dies hat sich gerade in Anbetracht der, man kann wohl sagen, feindlichen Haltung der Regierung sehr geändert. Heute stehen die Gewerkschaften mit ihrer Forderung so ziemlich allein im Reichswirtschaftsrat, zumal die Gewerkschaften auch auf die Stimmen der Gruppe 3 nur sehr wenig rechnen können. Aber nach einem Artikel der „Gewerkschaftszeitung“ sind die Gewerkschaften entschlossen, schon bei Beratung der Gesekentwürfe im Reichstage ihre alte Forderung nach Umgestaltung der Berufskammern mit allem Nachdruck zu erheben. Wir gehen also lebhaften Auseinandersetzungen im Reichswirtschaftsrat und sehr wahrscheinlich auch im Reichstage entgegen. Das im Borentwurf vorgesehene Aufsichtsrecht der Regierung über die Organe des Reichswirtschaftsrats ist gefallen. Dafür will die Regierung aber ein weitgehendes Einspruchsrecht für sich haben, indem sie nach Anhörung des Vorstandes des Reichswirtschaftsrats alle drei Jahre im Berordnungswege die Benennungsförperschaften für ständige Mitglieder anderweitig festzusetzen das Recht haben will. Mit Recht bemerkt hierzu sehr mißtraulich die „Gewerkschaftszeitung“:

„Es wird Sorge zu tragen sein, zu verhindern, daß auf diesem Wege Organisationen zur Vertretung in den Reichswirtschaftsrat gelangen, deren Beziehungen zur Wirtschaft höchst dunkler und unsauberer Natur sind.“

Das Wichtigste, was die Gesekentwürfe bringen, ist das Recht der Initiative und die Ausübung des Enqueterechts. In Ausübung des Rechts der Initiative wird dem Reichswirtschaftsrat das Recht verliehen, eigene Gesekentwürfe beim Reichstage einzubringen und durch Beauftragte vertreten zu lassen. Aber das Enqueterecht ist schon wieder verkaufsfertig und bietet Anlaß zu weitgehendem Mißtrauen. Jedenfalls wird es im Reichswirtschaftsrat und auch im Reichstage bei Beratung der vorliegenden Gesekentwürfe zu lebhaften Auseinandersetzungen über den Gesamtfragenkomplex kommen.

Der gegenwärtige Stand des Arbeitsgerichtsgesekes.

Der Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesekes hat jetzt in erster und zweiter Lesung den sozialen Ausschuß des Reichstages passiert. Einer Verabschiedung durch das Plenum des Reichstages steht nichts mehr entgegen. Mit der Annahme des Gesekes wird wieder ein bedeutsamer Stein zu dem im Bau befindlichen einheitlichen Arbeitsrecht zugefügt. Leider war es den Gewerkschaften nicht möglich, alle ihre Abänderungsanträge gegenüber dem Regierungsentwurf durchzusetzen.

Die Gliederung der Arbeitsgerichtsbehörden und der dreiteilige Instanzenzug im Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht und Reichsarbeitsgericht ist entsprechend dem Entwurf unverändert geblieben.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist erheblich erweitert worden.

Auch der Begriff „Arbeitnehmer“ hat eine Erweiterung erfahren. Es fallen auch Zwischenmeister, die selbst Arbeitnehmer beschäftigen, unter diesen Begriff, wenn sie einen wesentlichen Anteil ihres Entgeltes für eigene Arbeit erhalten.

Der Titel für die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber wurde geändert. Es heißt nicht mehr wie heute „Beisitzer“, sondern die Bezeichnung soll lauten: „Arbeitsrichter“, „Landesarbeitsrichter“, „Reichsarbeitsrichter“. Diese Titeländerung soll zum Ausdruck bringen, daß die Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gleichgestellt sein sollen.

Die Parteifähigkeit liegt außer bei den Kontrahenten des Arbeitsvertrags und den wirtschaftlichen Vereinigungen nur noch bei der Betriebsvertretung.

In der Prozeßvertretung wurde ein wichtiger Beschluß gefaßt. Der Ausschuß hat nunmehr, einem Antrage der freien Gewerkschaften entsprechend, für den Ausschluß der Rechtsanwältinnen vor den Arbeitsgerichten einen Wortlaut gefunden, der jede Umgehung unmöglich machen dürfte.

Er hat vor allem diejenigen Mitglieder und Angestellten wirtschaftlicher Vereinigungen von der Vertretungstätigkeit ausgeschlossen, die daneben noch Rechtsanwaltspraxis ausüben oder das Verhandeln vor Gericht gewerkschaftlich gegen Entgelt betreiben. Der Regierungsentwurf wollte die Vertretung durch Rechtsanwältinnen vor dem Reichsarbeitsgericht obligatorisch machen. Auch hier ist der Ausschuß unleren Forderungen entgegengekommen, indem er die Vertretung durch bevollmächtigte Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen sowohl vor den Landesarbeitsgerichten wie vor dem Reichsarbeitsgericht zugelassen hat.

Die Gebühren wurden niedrig bemessen, um das Verfahren so billig wie möglich zu machen. Bei einem Streitwert von 20 RM. werden 0,30 RM. erhoben, dann stufelfnd bis zum Höchstbetrage von 300 RM. Kostenvorschüsse für Zwangsvollstreckungen werden nicht erhoben. Der Aufbau der Arbeitsgerichte in den Ländern entspricht nicht den Forderungen der freien Gewerkschaften. Die Gewerkschaften sollen damit abgefunden werden, daß sie beim Aufbau der Gerichte, beim Erlaß allgemeiner Anordnungen, bei der Bildung von Kammern „gehört“ werden sollen. Bei der Bestellung der Vorsitzenden sollen die wirtschaftlichen Vereinigungen überhaupt ausgeschlossen werden. Hierüber dürfte es wohl noch Kämpfe im Plenum geben.

Die Frage der Zusammensetzung des Arbeitsgerichts ist zurzeit noch ungeredet. Die freien Gewerkschaften fordern die Befegung des Gerichts durch je zwei Arbeitsrichter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber neben dem Vorsitzenden. Auch Erwerbslose sollen zu Arbeitsrichtern ernannt werden können. Ferner ist ein Paragraph geschaffen, der es den Arbeitgebern untersagt, Arbeitnehmern die Uebernahme eines Amtes als Arbeitsrichter zu beschränken oder sonst zu benachteiligen. Rechtlich wird der Arbeitnehmer-Arbeitsrichter der Betriebsvertretung gleichgestellt.

Betreffs des Arbeitsrichterausschusses ist festgelegt, daß der Ausschuß von den Arbeitsrichtern des Arbeitsgerichts gewählt wird.

Unentschieden ist noch, welche Vereinigungen als „wirtschaftliche Vereinigungen“ im Sinne des Arbeitsgerichtsgesekes anzusehen seien. Hierüber wird es im Plenum des Reichstages noch zu heftigen Auseinandersetzungen kommen, da das Unternehmertum einen Kampf auch um Anerkennung der gelben Gewerkschaften als „wirtschaftliche Vereinigungen“ führt. Freie, christliche und kirchliche Dunderische Gewerkschaften lehnen die Anerkennung der gelben Werkvereine aber entschieden ab.

Weiter sind die Beschlüsse über die Frage des Ausschusses der Arbeitsgerichtsbarkeit noch ungeklärt. Der Ausschuß hat hier die Regierungsvorlage übernommen, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit auch ausgeschlossen werden kann. Das heißt, daß in jedem Arbeitsvertrag der Arbeitnehmer verpflichtet werden kann, von vornherein im Streitfall auf die Anrufung des Arbeitsgerichts zu verzichten, sich vielmehr einem Schiedsgericht unterwerfen will. Diese Schiedsgerichte werden dann natürlich dem Einfluß des Unternehmers ausgesetzt sein. Derartige Bestimmungen machen den ganzen Gesekentwurf für die Arbeiterschaft unannehmbar.

In der letzten Lesung im Reichstage sind daher noch scharfe Kämpfe und lebhafte Auseinandersetzungen über die endgültige Gestaltung des Gesekes zu erwarten.

Für Kraftfahrer.

Tötung eines Passanten durch unvorsichtiges Hineinfahren eines Kraftwagenführers in die nicht genügend freie Fahrbahn.

sk. (Nachdruck verboten.) Der Kraftwagenführer X. in B. war vom Landgericht Bremen wegen fahrlässiger Tötung, begangen unter Außerachtlassung berufsmäßiger Aufmerksamkeit (§ 222 Abs. 2 StGB.), zu Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil er als Führer eines Braueretankers an einer Straßenkreuzung den ihm mit einem Handwagen entgegenkommenden Schüler S. so unglücklich überfahren hatte, daß dieser an den Verletzungen verstarb. Die von X. beim Reichsgericht eingelegte Revision wurde vom 2. Strafsenat des höchsten Gerichtshofes verworfen, und zwar mit folgenden Entscheidungsgründen:

Die Fahrlässigkeit des Angeklagten erblickt das Landgericht in folgenden Tathandlungen: er hat mit seinem — fast 2 Meter breiten — Auto einen vor ihm fahrenden Steinwagen linksseitig überholt, indem er in die Fahrbahn auf den linken Geleisen der Straßenbahn einlenkte. In dem Zwischenraume zwischen diesen und dem linken Bürgersteig der Straße stand aber bereits am Bordrand ein Viehwagen, und neben diesem kam dem Angeklagten der vom Verletzten und dem Knaben X. gezogene Handwagen entgegen; das Auto des Angeklagten fuhr so weit links, daß es mit seinem linken Hinterrade die äußerste Schiene der Straßenbahn streifte und dabei ins Schleudern geriet. Es ist, da von hier bis zum Bordrand nur 3,31 Meter lagen, in einhalb bis dreiviertel Meter Entfernung an den Knaben vorbeigefahren. Diese blieben in Furcht ratlos stehen und konnten nicht mehr an dem Viehwagen vorbei nach rechts ausweichen; es ist möglich, daß sie hierbei mit ihrem Handwagen an ein Hindernis gestoßen sind. Jedenfalls kam S., ohne nachweislich von dem Auto angefahren worden zu sein, neben diesem zu Fall und wurde von dessen linkem Hinterrade tödlich überfahren. Durch welche unmittelbar wirkende Kraft er unter das Rad geraten ist, wofür manche Möglichkeiten bestehen, ist nicht festzustellen gewesen; die wesentliche Ursache des Unfalls war aber nach Annahme des Landgerichts nicht, bestoweniger die unvorsichtige Bewegung des Autos in nächster Nähe des Handwagens, und diese beruhte auf einem von vornherein schuldhaften Verhalten des Angeklagten. Er hätte sich schon auf Grund der örtlichen Straßenpolizeiordnung, die er als Kraftfahrer kennen und befolgen mußte, äußerste Vorsicht beim Befahren der dort sehr belebten Straße auferlegen müssen und dürfte danach an der Straßenkreuzung und überall, wo die Fahrbahn (wie hier) — durch „entgegenkommende Fuhrwerke“ — denen die dort haltenden insofern natürlich gleichzustellen sind — verengt war, einen vor ihm fahrenden oder haltenden Wagen überhaupt nicht überholen. Hat er dies gleichwohl vorschriftswidrigerweise, so mußte er sich mindestens — das gebot die gewöhnliche Vorsicht — auch ohne polizeiliche Anordnung — einen Ueberblick über dort entgegenstehende Hindernisse verschaffen und für ihre ungefäherte Befeitigung sorgen, anstatt, und zwar nach seiner eigenen Angabe, mit einer Geschwindigkeit von 6 bis 9 Kilometer mitten hindurchzufahren. Ein solches Tun war, auch abgesehen von dem polizeilichen Verstoß, schlechterdings gefährlich, so daß es die Knaben S. und E. in berechtigter Furcht vor einem Zusammenstoß verlegen, ratlos machen und dadurch die Gefahr vergrößern konnte; auch mit derartigen Möglichkeiten hätte

